Gemeinde Rüting Gemeindevertretung Rüting

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüting, Nr: SI/07GV/2020/29

Sitzungstermin: Montag, 26.10.2020, 19:00 Uhr
Ort, Raum: Landhaus Rüting, 23936 Rüting

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

15

16

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
2	Bestätigung der Tagesordnung	
3	Bericht des Bürgermeisters	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 08.07.2020	
6	Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers und Ernennung zum Ehrenbeamten	VO/07GV/2020-252
7	Beförderungen von Kameradinnen und Kameraden der FFW	
8	Beschluss über die Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Rüting	VO/07GV/2020-259
9	Vorstellung Hundesportverein	
10	Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2020 der Gemeinde Rüting	VO/07GV/2020-257
11	Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung	VO/07GV/2020-258
12	Vorabsprachen zum Haushalt 2021/2022	
13	Anfragen und Mitteilungen	
Nichtö	ffentlicher Teil	
14	Verpachtung einer Teilfläche des Flurstücks 174, Flur 4, Gemarkung Rüting	VO/07GV/2020-260

Seite: 1/3

VO/07GV/2020-262

Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeister zur Aufhebung des VO/07GV/2020-261

Verkauf Flurstück 132/1, Flur 4, Gemarkung Rüting

Pachtverhältnisses Landhaus Rüting

17 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

18 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Vorlage-Nr: VO/07GV/2020-252 Beschlussvorlage Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 02.06.2020 Federführender Geschäftsbereich: Verfasser: Burmeister Haupt- und Ordnungsamt Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers und Ernennung zum Ehrenbeamten Beratungsfolge: Gremium Teilnehmer Datum Nein Enthaltung

06.07.2020 Gemeindevertretung Rüting

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, der am 01.02.2020 stattgefundenen Wahl von Sebastian Scharoff zum stellv. Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rüting zuzustimmen.

Die Ernennung und gleichzeitige Beförderung zum Brandmeister erfolgt mit Wirkung vom 06.07.2020.

Sachverhalt:

Anlagen:

Zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rüting am 01.02.2020 fand die Wahl des stellv. Wehrführers statt. Zur Wahl hatten sich Herr Alexander Schuldt und Herr Sebastian Scharoff gestellt.

In einer geheimen Abstimmung wurden 6 Stimmen für Herrn Schuldt und 10 Stimmen für Herrn Scharoff abgegeben. Damit wurde Herr Scharoff zum stellv. Wehrführer wiedergewählt.

Die Jahreshauptversammlung war mit der Hälfte (16 von 23) der aktiven Mitglieder beschlussfähig.

Finanzielle Auswirkungen:

7ago	
Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO/07GV/2020-259

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

Federführender Geschäftsbereich: Datum: 21.09.2020 Haupt- und Ordnungsamt Verfasser: Burmeister

Beschluss über die Schutzzielbestimmung zur Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Rüting

Beratungsfolge:

Datum Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Schutzziele, unter Einhaltung der Mindeststandards entsprechend Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, wie vorgeschlagen festzulegen.

Sachverhalt:

Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern haben als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises gemäß § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG), den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben hierzu insbesondere (...) eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen. Die Gemeinde Rüting nimmt diesen gesetzlichen Auftrag durch die Freiwillige Feuerwehr Rüting wahr.

Die Bedarfsplanung hat unter Anwendung der Feuerwehrorganisationsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (FwOV M-V) vom 21. April 2017 sowie der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 2017 zu erfolgen.

Durch den Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land wurde die Leistung für die Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung für alle amtsangehörigen Gemeinden am 07. Juli 2018 an das Ingenieurbüro für Brandschutz Werner aus Malchow (zwischenzeitlich in die WW Brandschutz GmbH umfirmiert) vergeben. Ein ausgefertigtes Exemplar der Brandschutzbedarfsplanung liegt der

Verwaltung sowie dem Bürgermeister zum Sitzungstermin vor. Es wurde unter anderem festgestellt, mit welchen charakteristischen Gefahren die Freiwillige Feuerwehr Rüting im Einsatz konfrontiert werden kann und mit welchen verfügbaren Einsatzkräften- und Mitteln die Freiwillige Feuerwehr zum jetzigen Zeitpunkt diese Gefahren abwehrt. So wurden im Ergebnis die Rettungswahrscheinlichkeiten anhand der derzeitigen Gegebenheiten objektiv dargestellt.

Durch die Gemeindevertretung ist die politische Entscheidung zu treffen, welche Qualität die Gefahrenabwehr durch die Freiwillige Feuerwehr Rüting besitzen soll. Durch die Festlegung der Mindesteinsatzstärke, der Eintreffzeit und des Erreichungsgrades wird das sogenannte Schutzziel bestimmt.

Der Gesetzgeber gibt den Städten und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vor, folgende Werte **nicht** zu unterschreiten:

1. Für die Bestimmung der **Mindesteinsatzstärke** darf nach <u>10 Minuten</u> ab Alarmierung die erste Einheit nicht kleiner als 9 Funktionen betragen und nach

weiteren 5 Minuten die zweite Einheit nicht kleiner als 6 Funktionen betragen.

- 2. Die Eintreffzeit darf 10 Minuten ab Alarmierung nicht überschreiten.
- 3. Der Erreichungsgrad darf nicht niedriger als 80 Prozent angenommen werden.

Sofern bei der Schutzzielbestimmung von diesen Werten abgewichen wird, ist der Brandschutzbedarfsplan im Sinne des § 2 BrSchG i.V.m. Punkt 2.8.1 der Verwaltungsvorschrift rechtswidrig.

Im Ergebnis Gefahren- und Risikoanalyse zeigt der Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Rüting, dass die vorgenannten Werte durch die Freiwillige Feuerwehr Rüting zum jetzigen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig erreicht werden können. Aus diesem Grund wird empfohlen, die vorgenannten Mindeststandards als niedrigste Qualitätskriterien für die Schutzzielbestimmung anzunehmen.

Schlussfolgernd wird empfohlen, die Schutzziele wie in der Anlage vorgeschlagen festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:							
Anlagen:							
Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich						

Vorlage **VO/07GV/2020-259** Seite: 2/2

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 A Brandereignis- Gemeinde Rüting

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Brand in einem freistehenden Einfamilienhaus mit Menschenrettung über tragbare Leitern in Dörfern oder im ländlichen Raum.	Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe - Wohnpark Rüting - Gutshaus Schildberg	TSF-W MTF Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leiten oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten.	Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe			Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.
Brand in einem Mehrfamilienhaus mit zwei oder drei Obergeschossen mit Menschenrettung über tragbare Leitern oder Drehleiter in kleinen und mittleren Städten (kritischer Wohnungsbrand).	Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe			Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 15 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 90 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 B, Technische Hilfeleistung- Gemeinde Rüting

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Schäden aus Naturereignissen (zum Beispiel Sturmschäden, wie umgestürzter Baum).	Gemeindegebiet	TSF-W MTF Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Kraft- und Betriebsstoff tritt aus.	Gemeindegebiet	TSF-W MTF Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Unfall mit einer verletzen Person.	Gemeindegebiet			Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten. Die zweite Einheit soll nach Möglichkeit innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung, mit weiteren 6 Funktionseinheiten an der Einsatzstelle eintreffen.
Der so genannte kritische Verkehrsunfall; Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff.	Gemeindegebiet			Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 15 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 90 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 C, Abwehr von Umweltgefahren (Gefahrstoffeinsatz)- Gemeinde Rüting

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Freisetzung eines Stoffes nach der Gefahrstoff-, Biostoff- und Strahlenschutzverordnung, wie zum Beispiel: - austretende unbekannte Flüssigkeit, - Stoffaustritt aus technischen Anlagen (zum Beispiel Biogasanlage), - Havarie mit Stoffaustritt in einem Störfallbetrieb, - austretende unbekannte chemische, biologische oder radiologische Stoffe	Gemeindegebiet	TSF-W MTF Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gefahrgutzug des Landkreises Führungsgruppe Amt Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, nach der GAMS-Regel, einleiten.
Schutzziele zur Abwehr von Umweltgefahren beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Als Grundlage zur Festsetzung eines Schutzzieles können dienen: - Absperrmaßnahmen, - Durchführung der Menschenrettung, - Auffangen, Niederschlagen von austretenden Stoffen,	Gemeindegebiet			Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

Schutzziele gemäß VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 Punkt 2.3.5 **D, Einsatz bei Wassernotfällen- Gemeinde Rüting**

Standardisiertes Schadensereignis o.g. VV M-V Pkt. 2.3.6	besondere Gefahren o.g. VV M-V Pkt. 2.4	Ist-Stand (vorhanden)	Soll-Stand (erforderlich)	Schutzziele
Bade- und Eisunfälle	Gemeindegebiet	TSF-W MTF Gruppengleichwert in TEB nicht erreicht	TSF-W MTW Gruppengleichwert in TEB erreicht	Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Rettung von Personen bei gekenterten Wassernotfällen	Gemeindegebiet			Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.
Eindämmen und Aufnahme von aus Wasserfahrzeugen austretenden wassergefährdenden Stoffen (zum Beispiel Benzin, Dieselkraftstoff)	Gemeindegebiet			Die Feuerwehr soll innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung, mit den erforderlichen 9 Funktionseinheiten und den vorhandenen / erforderlichen Einsatzmitteln, in 80 % der Fälle, an der Einsatzstelle eintreffen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten.

ormanonovoriago		Vorlage-Nr: Status: Aktenzeichen:	öffentlich		
	r Geschäftsbereich:	Datum:	06.07.2020		
Finanzen		Verfasser:	Möller, Doreen		
Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2020 der Gemeinde Rüting					LO dei
Beratungsfolge	2:				
Beratungstolge Datum	Gremium	Teilnehme	- Ja	Nein	Enthaltung

Sachverhalt: Laut § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss mindestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug zu unterrichten.

Anlage/n: Bericht und tabellarische Übersicht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Bericht des Bürgermeisters nach § 20 GemHVO-Doppik über den Haushaltsvollzug

Der Bürgermeister hat gemäß § 20 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Dieser Vorgabe wird hiermit nachgekommen.

Der Doppelhaushalt 2019/2020 der Gemeinde Rüting wurde durch die Gemeindevertretung am 16.05.2019 beschlossen. Die Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 04.07.2019 und die des Haushaltsjahres 2020 am 02.03.2020 erteilt.

Ergebnishaushalt:

Die Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit haben sich zum 30.06.2020 planmäßig entwickelt und liegen zum Halbjahr bei 49,4% des Planansatzes. Bei der Gewerbesteuer ist gegenüber dem Plan ein Minderertrag in Höhe von rd. 8,2 T€ zu verzeichnen.

In den Aufwendungen zeichnen sich zum 30.06.2020 keine Überschreitungen ab. Die Ansätze für Personalaufwendungen sind zum Halbjahresultimo zu 66,1%, die für Sachund Dienstleistungen zu 51,6%, für Zuwendungen und Umlagen zu 58,9% (Amtsumlage wurde mit dem vollen Jahresbetrag zum Soll gestellt) und die sonstigen laufenden Aufwendungen zu 73,5% ausgeschöpft. Bei den Sach- und Dienstleistungen sind die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Wohnungen (20 T€) noch nicht gebucht. Der Planansatz für die Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Straßenbeleuchtung wurde durch die Bankettinstandsetzung zwischen Diedrichshagen und Sievershagen um 11 T€ überschritten.

Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden erst mit dem Jahresabschluss gebucht.

Das Planjahresergebnis vor Rücklagenentnahmen beträgt –129 T€. Aktuell weist die Rechnung per 30.06.2020 ein Jahresergebnis von -35,7 T€ aus. Unter Berücksichtigung der hälftigen geplanten Abschreibungen und Sonderpostenauflösung ergibt sich ein Ergebnis zum 30.06.2020 von -97,6 T€.

Finanzhaushalt:

Die Summe der ordentlichen Einzahlungen erreicht zum 30.06.2020 45,1%, die Summe der ordentlichen Auszahlungen 51,5%, wodurch ein Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von -45 T€ (Plan -17,2 T€) entsteht.

Bei den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ist zum Halbjahresstichtag ein Stand von 8,5% (19,7 T€) erreicht. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit erreichen zum Stichtag 8,8% (25,5 T€). Hier stehen der Gewässerausbau Schildberg (124 T€) und der Gewässerausbau Rüting (162 T€) noch aus.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt -5,8 T€ (Plan: -59,2 T€). Der Finanzmittelfehlbetrag (Planansatz -76,4 T€ einschl. Ermächtigungen aus Vorjahren) beläuft sich zum 30.06.2020 auf -50,9 T€. Kreditaufnahmen sind nicht geplant. Der Abbau von liquiden Mitteln (Plan -89,8 T€) erfolgte zum 30.06.2020 in Höhe von -57,4 T€. Der Kassenbestand an liquiden Mittel belief sich zum Stichtag auf 264 T€. Damit ist die Gemeinde weiterhin zahlungsfähig.

Grevesmühlen, 17.07.2018

Gemeinde:	Rüting
GKZ:	07

Berichtszeitraum:

Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Rüting 01.01.2020 bis

30.06.2020

		Haushaltsansatz	AO-Soll		
		2020	aktuell		Differenz
Ergebnishaushalt		07.000.00		ابدور	200 050 05
	ufenden Verwaltungstätigkeit	654.600,00	323.640,65	49,44	-330.959,35
davon:	ali ala a Ala sua la aus	040 400 00	404.070.40	40.44	470 407 54
1. Steuern und ähr	nliche Abgaben	313.100,00	134.972,49	43,11	-178.127,51
davon:	O	47,000,00	47.050.04	400.00	450.04
61101.4011	Grundsteuer A	17.800,00	17.958,04	100,89	158,04
61101.4012	Grundsteuer B	36.500,00	37.024,77	101,44	524,77
61101.4013	Gewerbesteuer	30.000,00	21.813,00	72,71	-8.187,00
-	allgemeine Umlagen	226.800,00	133.201,38	58,73	-93.598,62
·	en, Zuschüsse vom Bund)	04 000 00	17.011.00	20.40	4 000 74
	iche Leistungsentgelte	21.900,00	17.611,29	80,42	-4.288,71
	Benutzungsgebühren				
Dorfgemeinschaftshaus 5. Privatrechtliche		68.400,00	20.553.69	30,05	-47.846,31
	tung und Miete für gemeindeeigene	00.400,00	20.555,09	30,05	-47.040,31
Wohnungen)	tang and whete far gemeindeelgene				
	gen und Kostenumlagen	700.00	179.50	25,64	-520.50
(Umlage WBVB)	gg		,	,	
	sonstige Finanzerträge	10.800.00	8.991,35	83,25	-1.808,65
(Dividenden)	g-		0.000,000		,
10. Sonstige laufer	nde Erträge	12.900,00	8.130,95	63,03	-4.769,05
(Konzessionsabgabe	•	,		,	,
(,				
Aufwendungen aus	s laufender Verwaltungstätigkeit	783.600.00	359.333.27	45,86	-424.266,73
davon:				.,	
12. Personalaufwe	ndungen	59.500.00	39.379,16	66,18	-20.120,84
	ntlich Tätige, Vergütung			22,10	
Gemeindearbeiter)	3 3 3 3				
14. Aufwendungen	für Sach- und Dienstleistungen	131.700,00	67.992,60	51,63	-63.707,40
(Aufwendungen für	Unterhaltung Straßen, Gebäude,				<u> </u>
Fahrzeuge etc.)					
15. Abschreibunge					
Vermögensgegens	stände und Sachanlagen	175.000,00	0,00	0,00	-175.000,00
,	bungen werden mit Aufstellung des				
Jahresabschlusses ersi	,				
17. Zuwendungen,	Umlagen	381.500,00	224.997,15	58,98	-156.502,85
,	derbetreuung, Kreisumlage, Amtsumlage)				
19. Zinsaufwendur	5				
Finanzaufwendung	gen	5.500,00	4.614,76	83,90	-885,24
(Zinsen für Kredite)					
sonstige laufer	nden Aufwendungen	30.400,00	22.349,60	73,52	-8.050,40
(Versicherungen, U	Jmlage WBVB)				
laufendes Ergebnis	s aus Verwaltungstätigkeit	-129.000,00	-35.692,62	27,67	-93.307,38
				,	

			übertragene	Gesamt-		
		Ermächtigung	Ermächtigung	ermächtigung	Ergebnis des	
<u>Investitionsrechnu</u>	ing	Haushaltsjahr	aus Vorjahren	Haushaltsjahr	Haushaltsjahres	Differenz
			•	•		
Einzahlungen aus Inves	stitionstätigkeit	232.200,00	0,00	232.200,00	19.743,78	-212.456,22
davon:						
	Gewässerausbau					
55202.23316200-026	Schildberg	90.200,00	0,00	90.200,00	0,00	90.200,00
55202.23316200-028	Gewässerausbau Rüting	135.000,00	0,00	135.000,00	0,00	135.000,00
	Investitionszuwendungen					
61101.20130000	vom Land	7.000,00	0	7.000,00	19.743,78	-12.743,78
Auszahlungen aus Inve	stitionstätigkeit	289.400,00	2.000,00	291.400,00	25.544,02	-265.855,98

Grevesmühlen, 17.07.2018

davon:						
	Anschluss an das					
11401.09600000-029	Erdgasnetz	0,00	0,00	0,00	4.020,00	-4.020,00
11401.09600000-030	Anschluss an das Glasfasernetz	1.200,00	0,00	1.200,00	0.00	1.200,00
11401.09000000-030	Anschluss an das	1.200,00	0,00	1.200,00	0,00	1.200,00
52201.09600000-029	Erdgasnetz	0.00	0,00	0,00	1.843,95	-1.843,95
	Gewässerausbau	,	,	,	,	,
55202.09600000-026	Schildberg	122.700,00	2.000,00	124.700,00	719,95	123.980,05
55202.09600000-028	Gewässerausbau Rüting	162.000,00	0,00	162.000,00	17.633,54	144.366,46
	Augz Für hawaal Sachan					
	Ausz. Für bewegl. Sachen des AV bis zu einem Wert					
11402.08270000	von 1.000€ ohne Ust.	1.500,00	0,00	1.500,00	0,00	1.500,00
			·	·	·	
	Ausz. Für bewegl. Sachen					
10001 00070000	des AV bis zu einem Wert	2 000 00	0.00	2 200 20	020.74	4 200 20
12601.08270000	von 1.000€ ohne Ust.	2.000,00	0,00	2.000,00	639,71	1.360,29
	Ausz. Für bewegl. Sachen					
	des AV bis zu einem Wert					
36601.08270000	von 1.000€ ohne Ust.	0,00	0,00	0,00	686,87	-686,87
Saldo aus Investitionstätigkeit		-57.200,00	-2.000,00	-59.200,00	-5.800,24	-53.399,76

Kassenlag	e:
-----------	----

Tagesabschluss vom:	30.06.2020
Kassenbestand:	264.888,16 €
genehmigte KK-Linie:	50.000,00
Differenz:	-214.888,16
KK-Höchststand im Berichtszeitraum:	0,00
Differenz:	50.000,00

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: VO/07GV/2020-258

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

Federführender Geschäftsbereich: Datum: 23.07.2020

Finanzen Verfasser: Lenschow, Kristine

Erklärung gegenüber dem Finanzamt zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Gemeindevertretung Rüting

Die Gemeindevertretung beschließt, gegenüber dem Finanzamt folgendes zu erklären:

"Hiermit erklärt die Gemeinde Rüting, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2023 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung kommen soll. Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann."

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.11.2016 bereits einen entsprechenden Optionsbeschluss (Wahrnehmung der Option bis 31.12.2020) gefasst.

Der Bundesrat hat mit seiner Zustimmung am 5.6.2020 zu dem Corona-Steuerhilfegesetz den Weg frei gemacht für die Verlängerung der Übergangsfrist zur Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) in § 27 UStG vom 31.12.2020 auf den 31.12.2022. Damit haben die zahlreichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die sich entschieden hatten, den neuen § 2 b UStG noch nicht anzuwenden, nun noch einmal zwei Jahre Zeit, sich auf das neue Umsatzsteuerrecht einzustellen. Die Kommunen und ihre Verbände hatten sich für eine weitere Fristverlängerung stark gemacht, weil viele grundsätzliche Fragen zu Beginn diesen Jahres noch nicht geklärt waren und damit absehbar war, dass die umfangreichen Umsetzungsmaßnahmen in vielen Kommunen nicht mehr rechtzeitig zum Jahresende abgeschlossen werden konnten.

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBI. Vom 05.11.2015, Teil I, S. 1834) wird sich die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend ändern. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts auszugehen.

Der Gesetzgeber hat mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) die Möglichkeit eröffnet, durch eine einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche vor dem 01.01.2021 (nun bis vor dem 01.01.2023) ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Die Gemeinde muss sich bis dahin intensiv auf alle steuerlichen Fragen vorbereiten. So müssen alle Leistungen auf den Prüfstand. Hierzu gehören nicht nur die bereits bekannten klassischen steuerpflichtigen Leistungen wie Photovoltaik, Jagdpacht oder Holzverkauf, sondern eben auch die Leistungen, die bisher noch nicht relevant waren, da sie vermögensverwaltender Art oder unterhalb der Wertgrenze für Betriebe gewerblicher Art

liegend waren. Das kann auch Kleinstumsätze betreffen oder Leistungen, die bei genauer Prüfung nicht hoheitlicher Art sind. Ob die Leistungen im Einzelfall dann steuerbar und steuerpflichtig sind, muss dann anhand einer Checkliste überprüft werden, im Ergebnis ist ein entsprechender Leistungskatalog zu erstellen. Anschließend ist eine Analyse und Beurteilung der sich ergebenden Vorsteuerabzugspotentiale und die Abwägung zur Ermittlung der wirtschaftlicheren Alternative erforderlich. Zur Umsetzung der Vorgaben wurde in der Verwaltung ein ämterübergreifendes Projekt gebildet.

Finanzielle Auswirkungen: zunächst keine finanziellen Auswirkungen, diese werden erst nach Abschluss des Projektes sichtbar

Anlage/n: -keine-	
Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Vorlage **VO/07GV/2020-258** Seite: 2/2